

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



54. Jahrgang

Celle, den 04.01.2024

Nr. 1

Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES
- 2 Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung
 - 2 Berichtigung der 7. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Celle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)
- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
- 3 Stadt Bergen, - 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen (Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Sülze Nr. 12 „Nahversorger am Heidhofe“ mit örtlicher Bauvorschrift)
 - 5 Stadt Bergen, - Bebauungsplan Sülze Nr.12 „Nahversorger am Heidhofe“ mit örtlicher Bauvorschrift (Parallelverfahren zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen)
 - 7 Stadt Bergen, Bebauungsplan BergenNr. 14/II „Schulstraße“, 5. Änderung
 - 9 Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 178 Ahg
 - 10 Stadt Celle, 104. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 138 II. Teil
 - 12 Gemeinde Eschede, Prüfung der Gemeindekasse der Gemeinde Eschede
 - 12 Gemeinde Eicklingen, Erhaltungssatzung
 - 13 Gemeinde Eicklingen, Aufstellung einer Örtlichen Bauvorschrift
 - 14 Gemeinde Eicklingen, Erlass einer Veränderungssperre
 - 17 Gemeinde Südheide, Betretungsverbot neue Karte
- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN
- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass für Herrn Hartmut Bütepage, zuletzt wohnhaft: Kientzheimer Str. 2, 79238 Ehrenkirchen, OT Kirchhofen

gegenwärtiger genauer Aufenthaltsort „unbekannt“

beim Landkreis Celle
Landratsbüro
Trift 28
29221 Celle
Zimmer 1.08

ein Schreiben vom 03.01.2024, Aktenzeichen 121011-2024/009075, zur Einsicht und Aushändigung bereitliegt. Dieses Schreiben wird hierdurch gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 Hauptsatzung des Landkreises Celle öffentlich zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die öffentliche Zustellung eine Frist in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid betrifft

- die Möglichkeit zur Anhörung zu einer Feststellung, die die Wählbarkeit im Kreistag des Landkreises Celle betrifft

Das Schreiben gilt – sofern es zwischenzeitlich nicht vom Empfänger oder einem Bevollmächtigten in Empfang genommen wird – als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Celle, den 03.01.2024

Landkreis Celle
Der Landrat

Im Auftrag
Ehlert
Landratsbüro

- - -

Berichtigung der 7. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Celle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Berichtigung der 7. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Celle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 17.07.2007 (ABl. LK Celle, S. 129) zuletzt geändert durch Satzung vom 17.03.2020 (ABl. LK Celle, S.200)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) – sämtliche Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Kreistag des Landkreises Celle in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gebühren

2. Die Anlage „Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Celle vom 17.07.2007“ wird wie folgt neu gefasst.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 125 vom 27.12.2023 unter A. Bekanntmachungen des Landkreises Celle, hier: 7. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Celle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) unter der laufenden Nummer 16.2 wird wie folgt berichtigt:

Die berichtigte Stelle unter Punkt 16.2 ist durchgestrichen. Hierbei handelt es sich um einen Übertragungsfehler.

16.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite. Schriftliche Auskünfte, einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen, für jede angefangene Viertelstunde.	17,00	
------	---	-------	--

Landkreis Celle
Der Landrat

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, - 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen (Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Sülze Nr. 12 „Nahversorger am Heidhofe“ mit örtlicher Bauvorschrift)

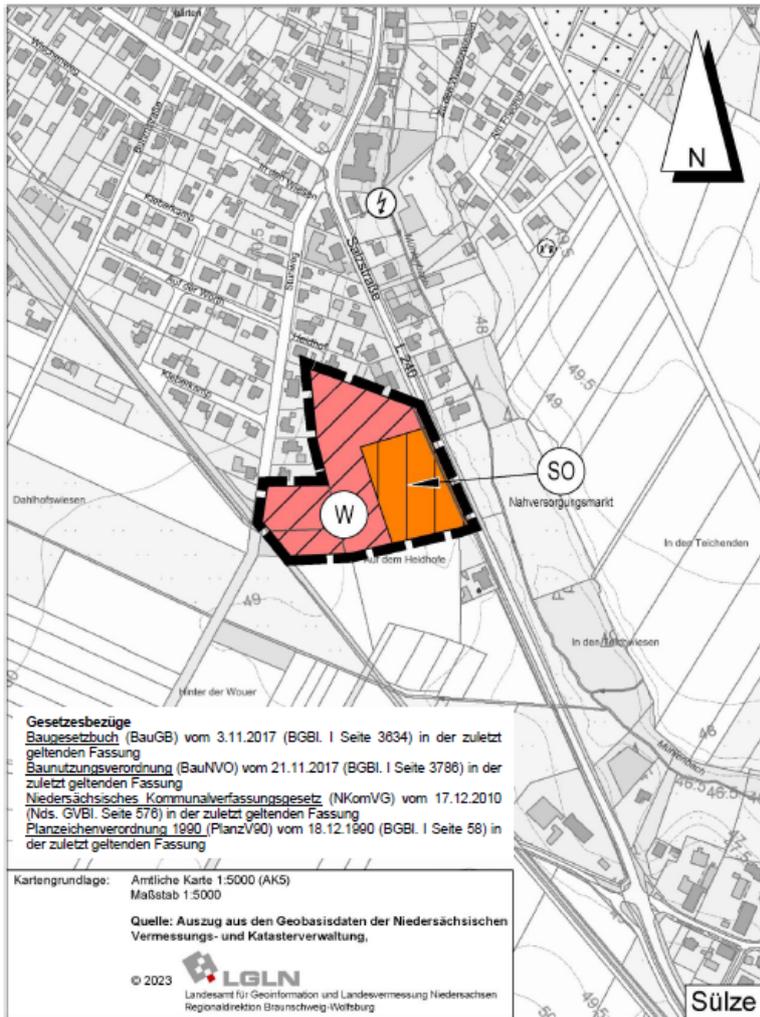
hier: frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit, sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Bergen am 05.12.2023 den Entwurf der Planzeichnung zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen und der dazugehörigen Begründung, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Entwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluss wird gemäß § 2 abs. 1 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Ziel und Zweck des Bauleitverfahrens zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Sülze Nr.12 „Nahversorger am Heidhofe“ mit örtlicher Bauvorschrift im Parallelverfahren zu schaffen. Hierbei soll im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes die Realisierung eines Nahversorgers und etwa 10 Baugrundstücke für Einfamilienhäuser ermöglicht werden.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bergen sieht für das Plangebiet eine Fläche für Landwirtschaft vor. Zur Realisierung der genannten Nutzungen ist der wirksame Flächennutzungsplan anzupassen: Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wird für die Darstellung einer Sonderbaufläche „S“ und einer Wohnfläche „W“ durchgeführt.

Der Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen umfasst die Flurstücke 1121/450 und 449/1, Flur 1 Gemarkung Sülze, sowie einen Teil des Flurstückes 157/2, Flur 6, Gemarkung Eversen mit einer Gesamtfläche von circa 29.443 m² und ist im nachfolgenden Kartenausschnitt stark umrandet dargestellt:



Karte: Lage und Position des Geltungsbereichs der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes (verkleinerter Auszug aus amtlicher Karte, nicht maßstäblich)

Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird der Planentwurf mit Begründung auf der Internetseite der Stadt unter <https://www.stadt-bergen.de/bauen-wirtschaft/planen-bauen/stadtplanung-entwicklung-umwelt/bauleitplanung/bauleitplaene-in-der-aufstellung/>

vom 12.01.2024 bis einschließlich 12.02.2024

veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Zudem liegt der Planentwurf mit Begründung in der Verwaltungsnebenstelle der Stadt Bergen, FB Bauen und Umwelt, Zimmer 15 // 1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag	08:00 Uhr - 12:30 Uhr
zusätzlich Dienstag	14:30 Uhr - 16:00 Uhr
zusätzlich Donnerstag	14:30 Uhr - 17:00 Uhr

oder nach Vereinbarung außerhalb der Dienststunden eingesehen werden. Dieses gilt auch für Kinder und Jugendliche. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Schriftliche Anregungen und Stellungnahmen sollen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB während der Auslegungsfrist elektronisch per E-Mail an das Büro Keller in Hannover unter

info@buero-keller-hannover.de

übermittelt oder während der Sprechzeiten der Stadt Bergen zur Niederschrift vorgebracht werden, oder nach Bedarf in sonstiger Weise in geschriebener Form. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Die Einwendungen sind bei der

Stadt Bergen in der Verwaltungsnebenstelle, FB Bauen und Umwelt, Zimmer 15 // 1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen einzureichen.

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Einholung ihrer Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Veröffentlichung im Internet für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Bergen, den 03.01.2024
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

L.S.

- - -

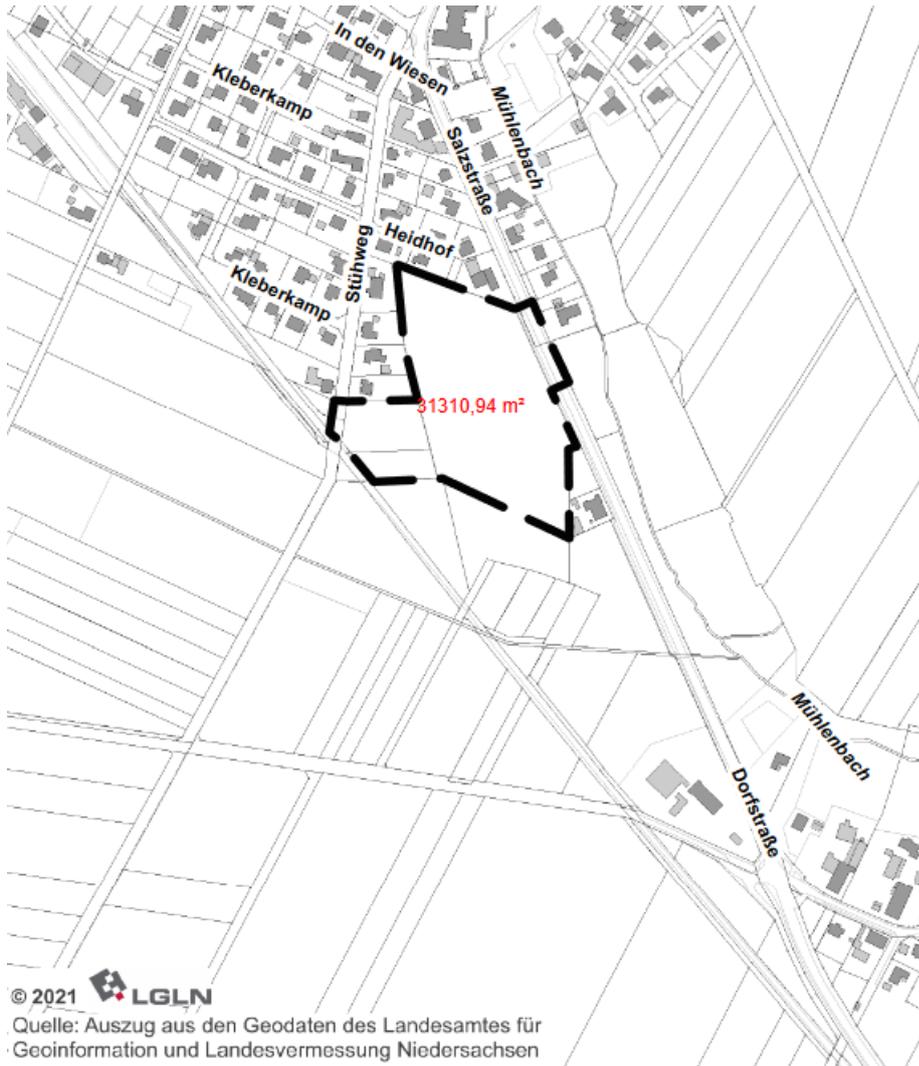
Stadt Bergen, - Bebauungsplan Sülze Nr.12 „Nahversorger am Heidhofe“ mit örtlicher Bauvorschrift (Parallelverfahren zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen)

hier: frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit, sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Bergen am 05.12.2023 den Entwurf der Planzeichnung des Bebauungsplanes Sülze Nr.12 „Nahversorger am Heidhofe“ mit örtlicher Bauvorschrift und der dazugehörigen Begründung, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Entwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluss wird gemäß § 2 abs. 1 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Ziel und Zweck des Bauleitverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Sülze Nr.12 „Nahversorger am Heidhofe“ mit örtlicher Bauvorschrift ist es im Geltungsbereich die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Nahversorger und etwa 10 Baugrundstücke für Einfamilienhäuser zu schaffen. Der neue Nahversorger soll ein Ersatz für den bestehenden Markt in Sülze sein, der am derzeitigen Standort den technischen Standards nicht mehr entspricht. Am neuen Standort soll eine langfristige Unterbringung des Nahversorgers gesichert werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sülze Nr. 12 „Nahversorger am Heidhofe“ mit örtlicher Bauvorschrift umfasst die Flurstücke 1121/450 und 449/1, Flur 1 Gemarkung Sülze, sowie einen Teil des Flurstückes 157/2, Flur 6, Gemarkung Eversen. Die angrenzenden Verkehrsflächen, Gemarkung Sülze Flur 1, Flurstück 469/5 und 470/29 und Gemarkung Eversen Flur 6, Flurstück 158/14 werden anteilig für die Sicherung der verkehrlichen Erschließung in den Geltungsbereich aufgenommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich damit über eine Gesamtfläche von circa 31.311m² und ist im nachfolgenden Kartenausschnitt stark umrandet dargestellt:



Karte: Lage und Position des Geltungsbereichs (verkleinerter Auszug aus amtlicher Karte, nicht maßstäblich)

Ziel und Zweck des Bauleitverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Sülze Nr.12 „Nahversorger am Heidhofe“ mit örtlicher Bauvorschrift ist es im Geltungsbereich die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Nahversorger und etwa 10 Baugrundstücke für Einfamilienhäuser zu schaffen. Der neue Nahversorger soll ein Ersatz für den bestehenden Markt in Sülze sein, der am derzeitigen Standort den technischen Standards nicht mehr entspricht. Am neuen Standort soll eine langfristige Unterbringung des Nahversorgers gesichert werden.

Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird der Planentwurf mit Begründung auf der Internetseite der Stadt unter <https://www.stadt-bergen.de/bauen-wirtschaft/planen-bauen/stadtplanung-entwicklung-umwelt/bauleitplanung/bauleitplaene-in-der-aufstellung/>

vom 12.01.2024 bis einschließlich 12.02.2024

veröffentlicht und kann dort eingesehen werden. Zudem liegt der Planentwurf mit Begründung in der Verwaltungs-nebenstelle der Stadt Bergen, FB Bauen und Umwelt, Zimmer 15 // 1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag	08:00 Uhr - 12:30 Uhr
zusätzlich Dienstag	14:30 Uhr - 16:00 Uhr
zusätzlich Donnerstag	14:30 Uhr - 17:00 Uhr

oder nach Vereinbarung außerhalb der Dienststunden eingesehen werden. Dieses gilt auch für Kinder und Jugendliche. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Schriftliche Anregungen und Stellungnahmen sollen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB während der Auslegungsfrist elektronisch per E-Mail an das Büro Keller in Hannover unter

info@buero-keller-hannover.de

übermittelt oder während der Sprechzeiten der Stadt Bergen zur Niederschrift vorgebracht werden, oder nach Bedarf in sonstiger Weise in geschriebener Form. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Sülze Nr. 12 „Nahversorger am Heidhofe“ mit örtlicher Bauvorschrift unberücksichtigt bleiben. Die Einwendungen sind bei der Stadt Bergen in der Verwaltungsnebenstelle, FB Bauen und Umwelt, Zimmer 15 // 1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen einzureichen.

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Einholung ihrer Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Veröffentlichung im Internet für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Bergen, den 03.01.2024
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

L.S.

- - -

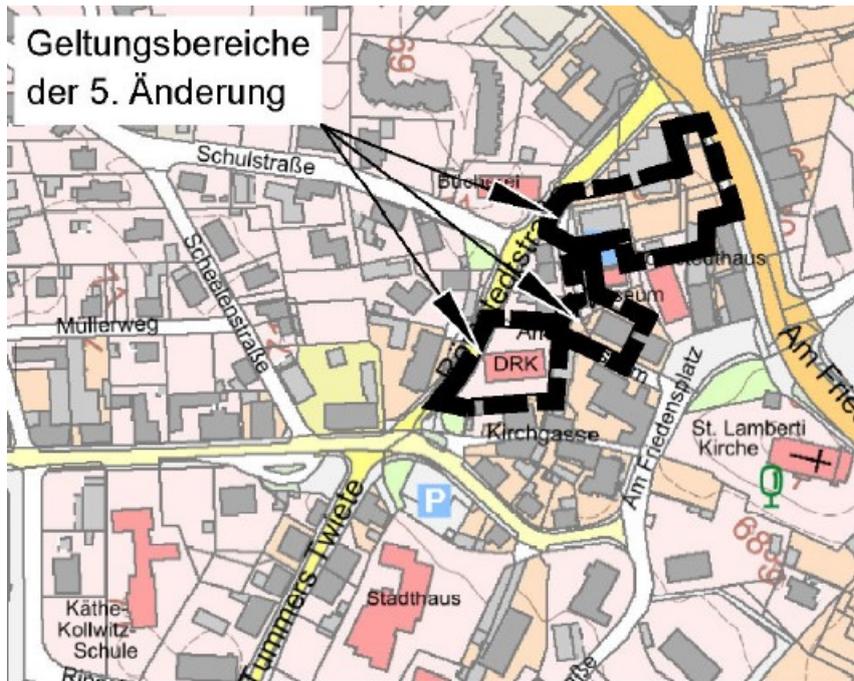
Stadt Bergen, Bebauungsplan Bergen Nr. 14/II „Schulstraße“, 5. Änderung

Stadt Bergen, Bebauungsplan Bergen Nr. 14/II "Schulstraße", 5. Änderung
hier: Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 den Bebauungsplan Bergen Nr. 14/II "Schulstraße", 5. Änderung als Satzung und die Begründung beschlossen.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Bergen Nr. 14/II "Schulstraße", 5. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bergen Nr. 14/II „Schulstraße“, 5. Änderung setzt sich aus drei Teilflächen zusammen. Die Lage und der Zuschnitt der drei Bereiche des Bebauungsplanes Bergen Nr. 14/II „Schulstraße“, 5. Änderung sind in nachfolgender Abbildung stark umrandet gekennzeichnet.



Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2023  Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Karte: Lage und Zuschnitt des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Verkleinerter Auszug aus der Amtlichen Karte 1:5000 (AK 5))

Der Bebauungsplan wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht in der Verwaltungsnebenstelle, FB Bauen und Umwelt, Zimmer 15 // 1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen, während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag 08:00 Uhr - 12:30 Uhr
zusätzlich Dienstag 14:30 Uhr - 16:00 Uhr
zusätzlich Donnerstag 14:30 Uhr - 17:00 Uhr
(sonstige Gesprächstermine nach Vereinbarung)

bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Dieses gilt auch für Kinder und Jugendliche. Die Auslegung ist unbefristet.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Bergen:
<https://www.stadt-bergen.de/bauen-wirtschaft/planen-bauen/stadtplanung-entwicklung-umwelt/bauleitplanung/rechtsverbindliche-bauleitplaene/> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Bergen Nr. 14/II "Schulstraße", 5. Änderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Außerdem kann gemäß § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Kommunalverfassungsgesetz beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Bergen Nr. 14/II "Schulstraße", 5. Änderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Bergen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes Bergen Nr. 14/II "Schulstraße", 5. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bergen, den 04.01.2024
Stadt Bergen

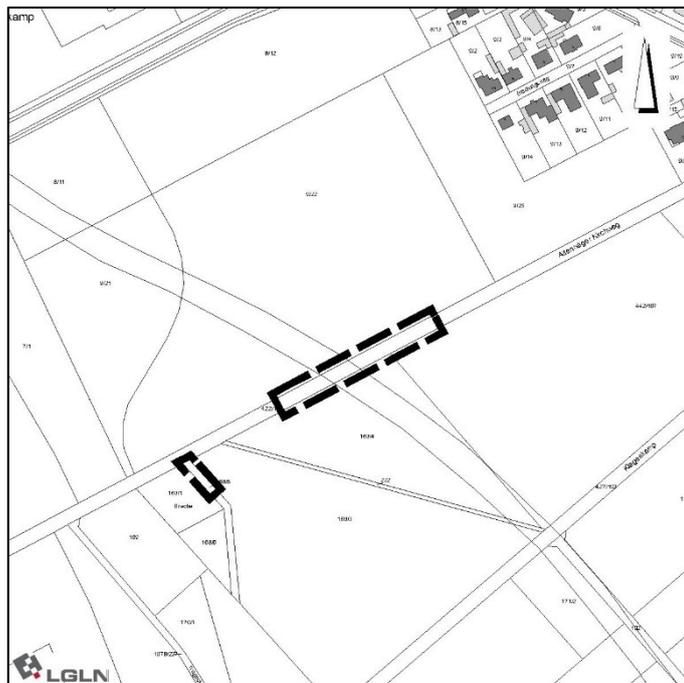
Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

L.S.

- - -

Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 178 Ahg

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 178 Ahg der Stadt Celle „Fuß- und Radwegebrücke Altenhäger Kirchweg“ gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)



Inhalt der Planung: Errichtung einer Fuß- und Radwegebrücke über die Umgehungsstraße B 3 im Ortsteil Altenhagen

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Celle hat am 12.12.2023 die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Die Änderungen der Planung umfassen die Neukonzeption der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Neben dem ergänzten Entwurf zum Bebauungsplan wird die dazugehörige Begründung mit integriertem Umweltbericht sowie die Abwägung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB veröffentlicht, daneben auch wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden, anderen Trägern öffentlicher Belange sowie Bürgern zu den Themengebieten Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und den Boden sowie Klima.

In der erneuten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Möglichkeit zur Stellungnahme auf die geänderten und ergänzten Teile beschränkt. Die Änderungen und Ergänzungen sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht worden.

Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Durch die Abgabe Ihrer Stellungnahme stimmen Sie der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu.

Die beabsichtigten Planungen können im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:
<https://www.celle.de/bauleitplanverfahren>

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet in der Zeit vom 15. Januar bis einschließlich 16. Februar 2024 statt.

Alternativ liegen die Unterlagen zum Bauleitplanverfahren vom 15. Januar bis einschließlich 16. Februar 2024 während der Öffnungszeiten (montags und dienstags 8 bis 16 Uhr, mittwochs und freitags 8 bis 13 Uhr, donnerstags 8 bis 17 Uhr) im Foyer des Neuen Rathauses aus.

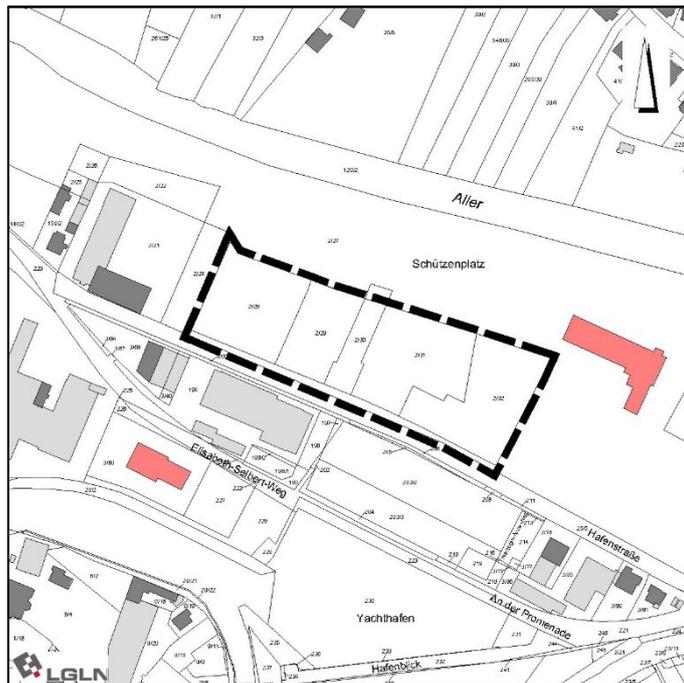
Celle, den 04. Januar 2024
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

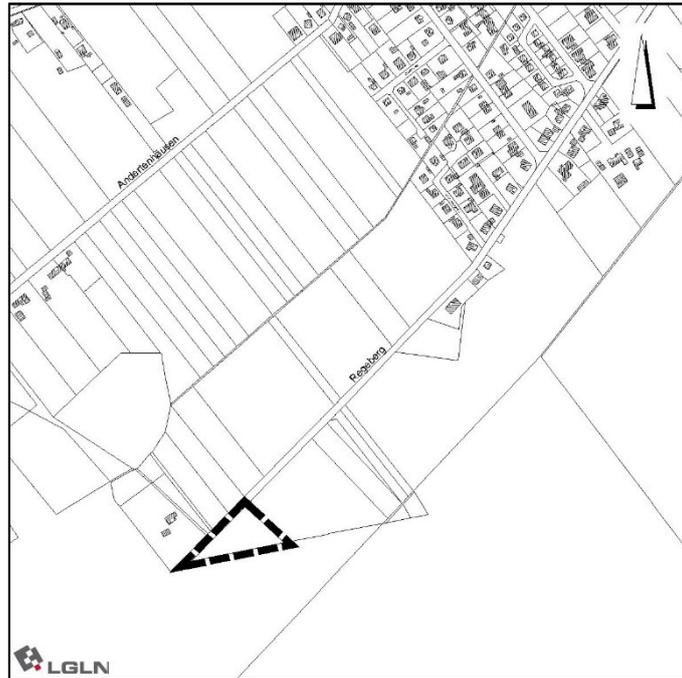
Stadt Celle, 104. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 138 II. Teil

Beteiligung der Öffentlichkeit zur 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Celle und zum Bebauungsplan Nr. 138 II. Teil der Stadt Celle „Allerinsel“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)



Inhalt der Planung: Schaffung eines gemischten Wohnquartiers mit ergänzenden Nutzungen auf der Allerinsel

Lage der externen Ausgleichsfläche:



Der Verwaltungsausschuss der Stadt Celle hat am 12.12.2023 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Während der Auslegungsfrist haben Sie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung mit Vertretern der Verwaltung. Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu den Planungen zu äußern. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Eine Vereinigung ist im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Neben den Entwürfen zur 104. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 138 II. Teil und den dazugehörigen Begründungen werden folgende Unterlagen zu den umweltbezogenen Informationen veröffentlicht:

- Umweltbericht (in Begründung integriert) mit Informationen zu den Schutzgütern:
- Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt (Informationen zu Biotopen, Wald, Arten)
 - Landschaft (Erholungsfunktion, Landschaftsbild)
 - Boden (Bodentyp, Überformung)
 - Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser)
 - Klima und Luft (Klimatop, Klimafunktion)
 - Mensch und Bevölkerung (Naherholung, Emissionen)
 - Kulturelles Erbe (Kulturdenkmäler)

daneben werden auch umweltbezogene Dokumente wie der Bodensanierungsplan, FFH-Untersuchungen und eine Schalluntersuchung sowie wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden, anderen Trägern öffentlicher Belange sowie Bürgern zu den Themengebieten Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und den Boden sowie Klima veröffentlicht.

Die beabsichtigten Planungen können im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:
<https://www.celle.de/bauleitplanverfahren>

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet in der Zeit vom 15. Januar bis einschließlich 16. Februar 2024 statt.

Alternativ liegen die Unterlagen zu den Bauleitplanverfahren vom 15. Januar bis einschließlich 16. Februar 2024 während der Öffnungszeiten (montags und dienstags 8 bis 16 Uhr, mittwochs und freitags 8 bis 13 Uhr, donnerstags 8 bis 17 Uhr) im Foyer des Neuen Rathauses aus.

Celle, den 04. Januar 2024
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Gemeinde Eschede, Prüfung der Gemeindekasse der Gemeinde Eschede

Prüfung der Gemeindekasse der Gemeinde Eschede

Die Gemeindekasse der Gemeinde Eschede wurde am 15.06.2023 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Celle geprüft. Der Rat der Gemeinde Eschede ist in der Sitzung am 21.12.2023 über das Ergebnis unterrichtet worden.

Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. § 155 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 156 Abs. 4 NkomVG vom Tage der Bekanntmachung an sieben Tagen während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Am Glockenkolk 1, 29348 Eschede, Zimmer 14, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Eschede, den 02.01.2024
Gemeinde Eschede

Lange
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Eicklingen, Erhaltungssatzung

Gemeinde Eicklingen
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Eicklingen hat in seiner Sitzung am 26.06.2023 die Aufstellung einer Erhaltungssatzung gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im historischen Kernbereich der Gemeinde Eicklingen (Groß Eicklingen) beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Lageplan durch eine schwarze Linie umrandet.

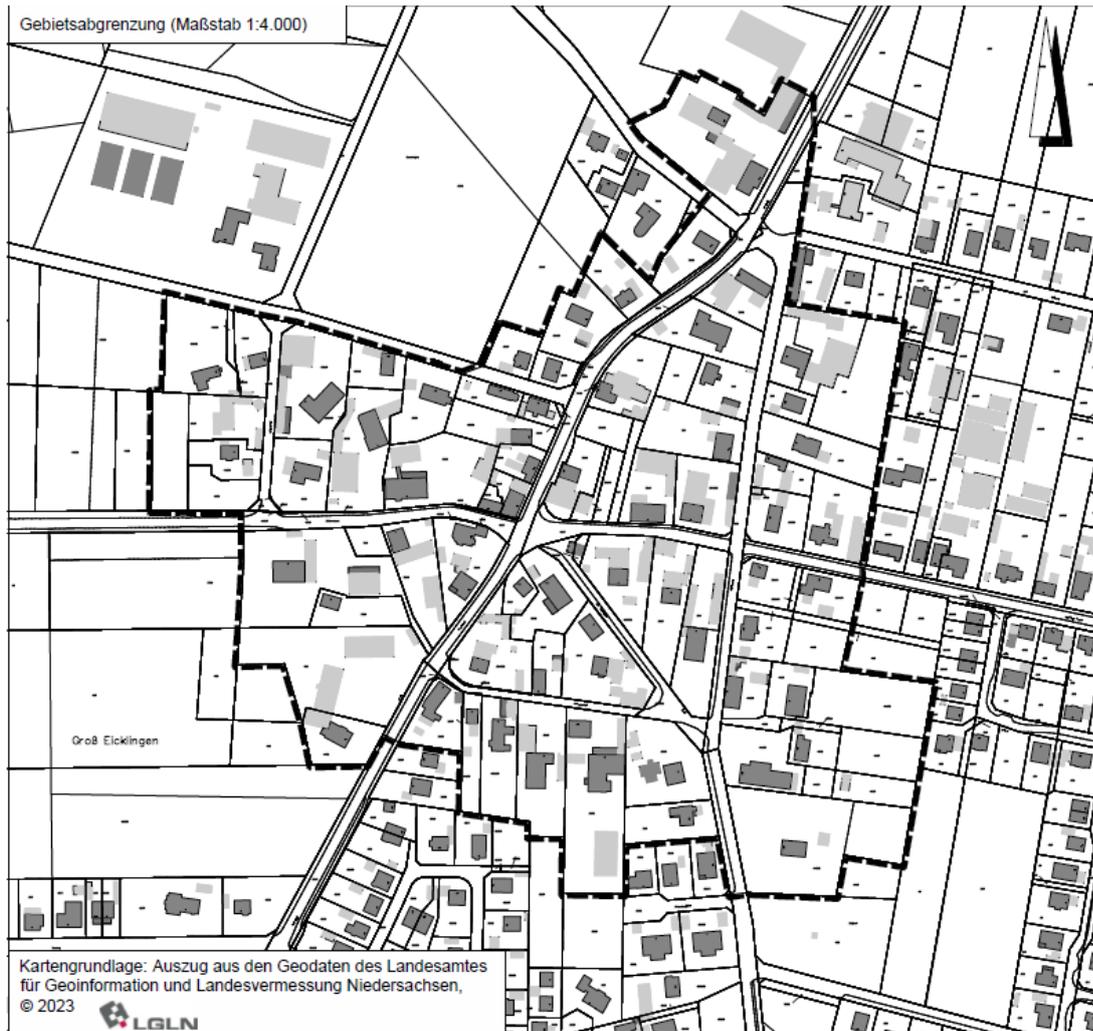
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 172 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht. Die Erhaltungssatzung soll dabei der Erhaltung der besonderen städtebaulichen Qualität des historisch überlieferten Ortskerns von Groß Eicklingen dienen. Störungen oder Beeinträchtigungen der städtebaulichen Eigenart des Ortskerns sollen vermieden werden.

Zurückstellung von Baugesuchen

Auf die Möglichkeit der Zurückstellung von Baugesuchen nach ortsüblicher Bekanntgabe des Beschlusses über die Aufstellung der Erhaltungssatzung wird hingewiesen. Um zu verhindern, dass während des Zeitraums bis zum In-Kraft-Treten der Erhaltungssatzung die Erhaltungsziele des § 172 BauGB unterlaufen werden, regelt § 172 (2) BauGB eine entsprechende Anwendung des § 15 (1) BauGB. Danach können Anträge auf Abbruch, Änderung, Nutzungsänderung oder Errichtung einer baulichen Anlage auf die Dauer von bis zu zwölf Monaten zurückgestellt werden.

Information der Öffentlichkeit

Die Ziele der Satzung sollen der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt werden. Über die Details zu den Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit wird gesondert ortsüblich informiert.



Wienhausen, den 02.01.2024
Gemeinde Eicklingen

Jörn Schepelmann
Bürgermeister

Gemeinde Eicklingen, Aufstellung einer Örtlichen Bauvorschrift

Gemeinde Eicklingen
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Eicklingen hat in seiner Sitzung am 26.06.2023 die Aufstellung einer Örtlichen Bauvorschrift (ÖBV) gem. § 84 Abs. 3 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) im historischen Kernbereich der Gemeinde Eicklingen (Groß Eicklingen) beschlossen. Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Lageplan durch eine schwarze Linie umrandet.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 84 Abs. 4 NBauO i.V.m. § 172 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht. Die Örtlichen Bauvorschriften sollen dabei der Erhaltung der besonderen städtebaulichen Qualität des historisch überlieferten Ortskerns von Groß Eicklingen dienen. Störungen oder Beeinträchtigungen der städtebaulichen Eigenart des Ortskerns sollen vermieden werden.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB ist einzuleiten. Die betroffenen Behörden sind gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.



Wienhausen, den 02.01.2024
Gemeinde Eicklingen

Jörn Schepelmann
Bürgermeister

Gemeinde Eicklingen, Erlass einer Veränderungssperre

Gemeinde Eicklingen
Der Bürgermeister

Satzung

der Rat der Gemeinde Eicklingen hat in seiner Sitzung vom 09.10.2023 den Erlass einer Veränderungssperre gem. § 84 Abs. 4 Satz 3 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den räumlichen Geltungsbereich der zukünftigen „Erhaltungs- und Gestaltungssatzung im historischen Kernbereich der Gemeinde Eicklingen (Groß Eicklingen)“ beschlossen.

§ 1

(1) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem anliegenden Plan durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Veränderungssperre.

- (2) Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich dürfen
- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (3) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 2

Diese Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Hinweise:

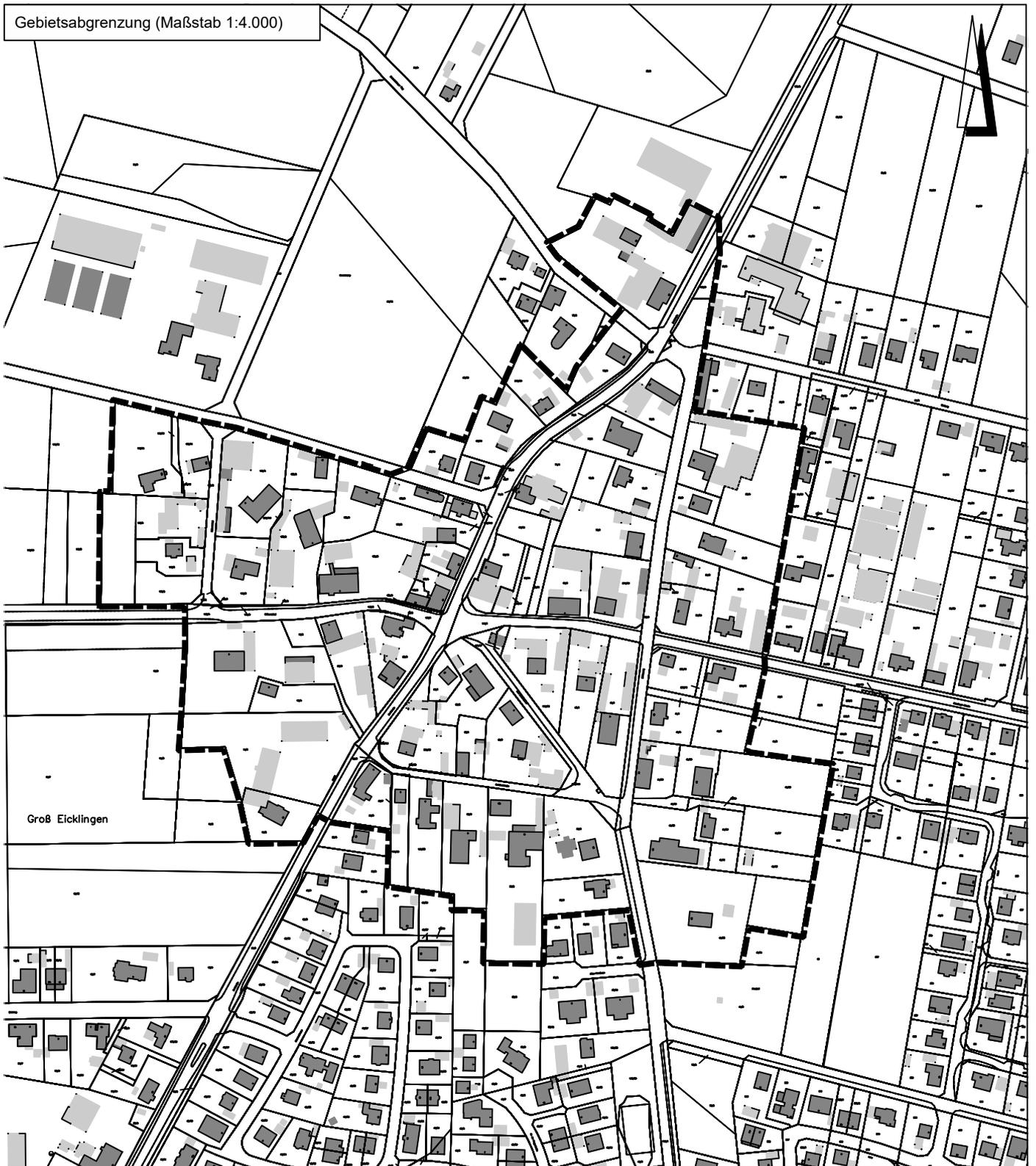
Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmung hingewiesen: Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Eicklingen beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

Die Satzung über die Veränderungssperre wird zu den Öffnungszeiten der Verwaltung (Dienstag von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr, Montag, Mittwoch bis Freitag mit Terminvergabe) im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen zu jedermann Einsicht bereitgehalten und ist darüber hinaus online unter <https://www.flotwedel.de/aus-dem-rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen-1/oeffentliche-bekanntmachungen/ortsuebliche-bekanntmachungen> ersichtlich.

Eicklingen, den 02.01.2024
Gemeinde Eicklingen

Jörn Schepelmann
Der Bürgermeister

Gebietsabgrenzung (Maßstab 1:4.000)



Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2023



Gemeinde Eicklingen



Geltungsbereich der Satzung der Veränderungssperre

Gemeinde Südheide, Betretungsverbot neue Karte

Auf Grund § 9 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl I S. 502), §§1, 2 Abs. 1 a), 11, 17, 64, 69, 70 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. 01. 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), i. V. m. §1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) v. 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) i. V. m. §§ 35 Abs. 2 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl I S. 102) und § 70 Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) v. 04.07.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 238) in der jeweils zzt. geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Südheide folgende Allgemeinverfügung:

1. Auf der in der beigelegten Karte gekennzeichneten Fläche im Bereich des sog. Marinesperrzeugamtes Starkshorn ist das Betreten der Flächen strengstens verboten.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.
3. Diese Verfügung gilt an dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

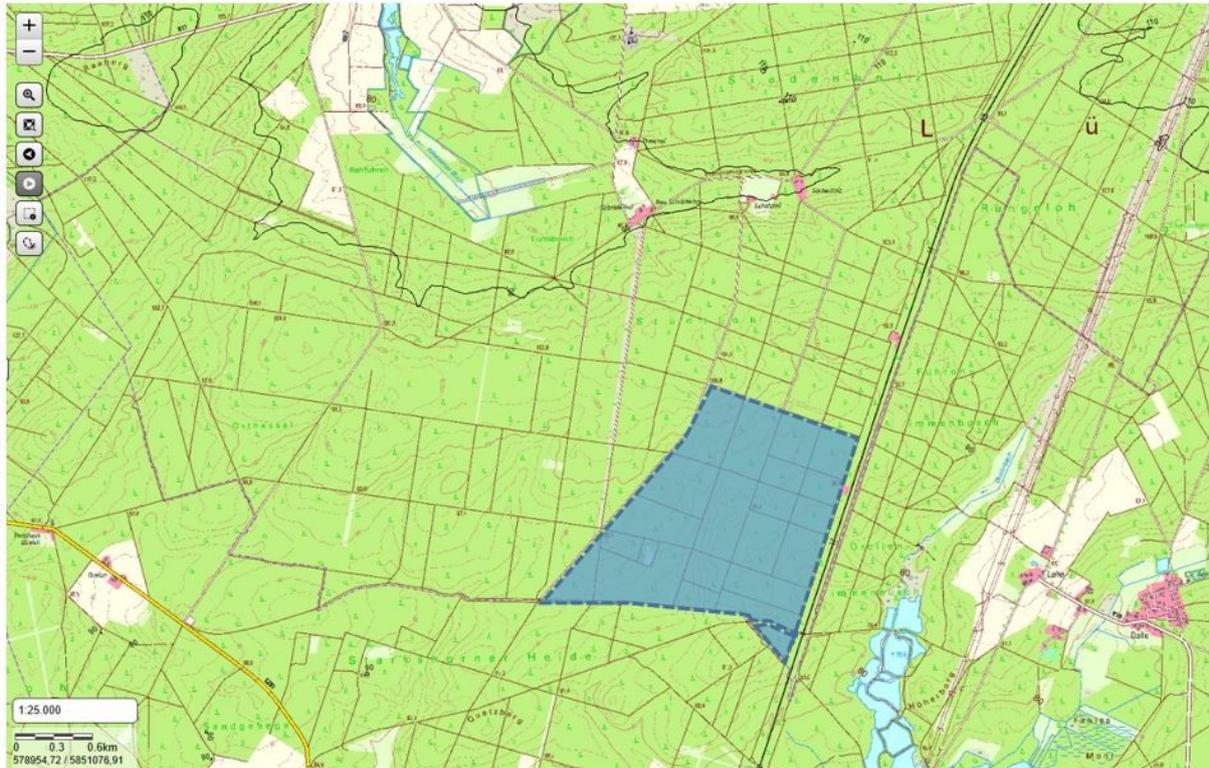
1. Auf Grund § 9 BBodSchG, §§ 1, 2 Abs. 1 a), § 11 NPOG, §1 NVwVfG i. V. m. §§ 35 Abs. 2 ff. VwVfG, § 70 NVwVG kann die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine konkrete Gefahr, das heißt eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird, abzuwehren. Eine solche Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht unter anderem dann, wenn Individualrechtsgüter, insbesondere das Leben und die körperliche Unversehrtheit von Personen, gefährdet sind.
Im südöstlichen Bereich der Gemarkung Unterlüß wurde Ende der 1930er Jahre eine Anlage zur Herstellung von Kampfmitteln für den Krieg auf See (sog. Marinesperrzeugamt Starkshorn) errichtet, die 1945 durch englische Truppen gesprengt wurde. In den nachfolgenden Jahren wurden dort erhebliche Mengen deutscher und alliierter Munition gesprengt, wobei Blindgänger und Sprengstoff weit in die Landschaft verstreut wurden und noch heute eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen.
Auf der Fläche wurden seit den 1950er Jahren verschiedene Kampfmittelräumungen durchgeführt und wesentliche Teile der Fläche wurden für eine reguläre forstliche Bewirtschaftung freigegeben.
Die Niedersächsischen Landesforsten haben 2007 eine weitere Teilräumung von verteilten Testfeldern beauftragt, bei der relevante Einzelfunde zu einer neuen Bewertung der Situation geführt haben, so dass in der gesamten Fläche nicht mehr gearbeitet werden darf. Weitere Räumungen für einen Wegebau bzw. die Waldbrandvorsorge ergaben neue Befunde, mit denen die beständig auf der Gesamtfläche vorhandene Gefahr durch Kampfmittel bestätigt wurde.
Für diese veränderte Fund- und Gefährdungslage wird z. Zt. ein Rahmensanierungsplan erarbeitet. Die Ergebnisse der historisch genetischen Rekonstruktion (HgR), Waldbrandschutzkonzept sowie die weiteren Schritte wurden am 10.05.2023 durch die niedersächsischen Landesforsten behördenintern vorgestellt. Es wurde deutlich, dass z. Zt. nur kleine Teilflächen entlang einiger Wege sicher geräumt sind und Flächen, die als geräumt galten, nach neuer Bewertung erneut überprüft werden müssen. Eine flächendeckende Kampfmittelräumung wird sich aufgrund der vorhandenen finanziellen und technischen Möglichkeiten sowie eines Mangels an Fachkräften vermutlich noch über Jahrzehnte hinziehen.
Die Maßnahme dient der Sicherheit, um eine Gefährdung von Leben und körperlicher Unversehrtheit unbeteiligter Dritter auszuschließen. Eine andere, ebenso geeignete oder gar mildere Maßnahme zum Schutze der Bevölkerung, ist nicht erkennbar.
Das Betretungsverbot ist daher geboten und verhältnismäßig.
2. Für den Fall von Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung drohe ich hiermit gleichzeitig an, einen Platzverweis auszusprechen und diesen erforderlichenfalls mit der Anwendung unmittelbaren Zwanges durchzusetzen bzw. durchsetzen zu lassen, §§ 1, 2 Abs. 1 a), 11, 17, 64, 69, 70, 72 ,74 ff. NPOG, §1 NVwVfG i. V. m. §§ 35 Abs. 2 ff. VwVfG, § 70 NVwVG. Die Androhung eines Platzverweises mit der dafür notfalls erforderlichen zwangsweisen Durchführung ist das einzig effektive Mittel zur Durchsetzung des Betretungsverbots bei Zuwiderhandlungen, um der notwendigen Sicherheit von Personen gerecht zu werden. Mildere Mittel, wie z.B. ein Zwangsgeld, scheiden aus, da hierdurch nicht zwangsläufig die dringende und unmittelbar erforderliche Sicherheit für Leib und Leben der betreffenden Personen hergestellt werden kann. Aufgrund der vielfältigen Gefahren, die mit dem Betreten der Fläche einhergehen (Verletzungen durch unerwartete Explosionen u.v.m.) und aufgrund der Tatsache, dass das Betretungsverbot rechtzeitig angekündigt und zudem nur die belastenden Flächen betrifft, halte ich die Androhung eines Platzverweises und die Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung bei Zuwiderhandlungen für verhältnismäßig.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 VwVfG mit dem Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

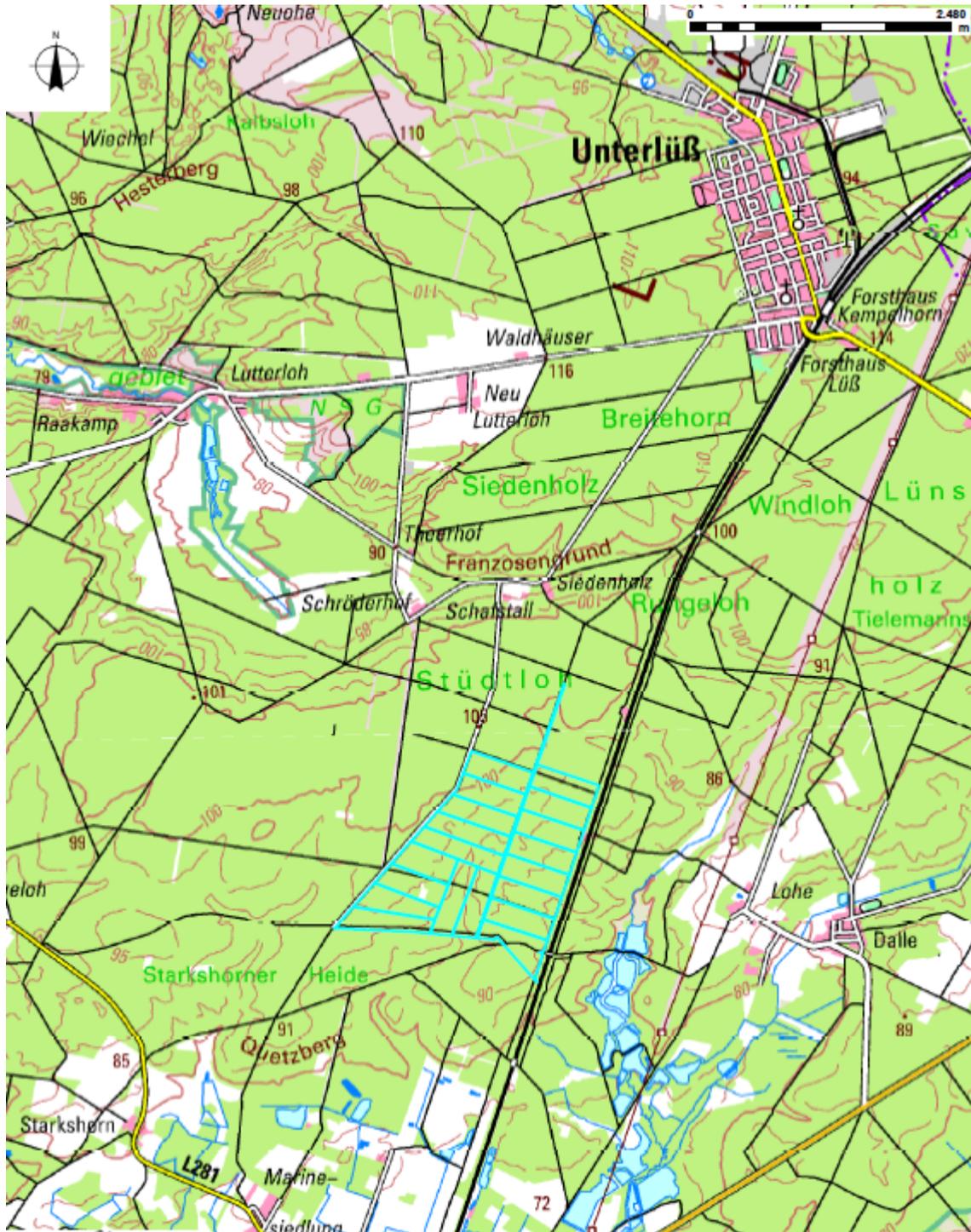
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Südheide, Am Markt 3, 29320 Südheide erhoben werden.

Südheide, den 28.12.2023
Gemeinde Südheide

Die Bürgermeisterin
Katharina Ebeling



Detailkarte 1:25.000



Übersichtskarte 1:50.000

- C. BEKANTMACHUNGEN ANDERER STELLEN
- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN